



## Verwaltungsgericht Hamburg Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

[...]

- Antragsteller -

g e g e n

die Freie und Hansestadt Hamburg,  
vertreten durch die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz,  
Billstraße 80,  
20539 Hamburg,

- Antragsgegnerin -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 21, am 1. April 2020 durch

...

### beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000,-- Euro festgesetzt.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Hamburgische Oberverwaltungsgericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in elektronischer Form beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen – sofern sie nicht in elektronischer Form eingereicht werden – Abschriften für die Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfungsverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Hinsichtlich der Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten die Beschwerde an das Hamburgische Oberverwaltungsgericht zu. Die Streitwertbeschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form (s.o.) beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Sie ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat, einzulegen.

Soweit die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nicht durch das Verwaltungsgericht zugelassen worden ist, ist eine Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nur gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

**Gründe:**

I.

Der Antrag, mit dem der Antragsteller die Anordnung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs vom 30. März 2020 gegen das Mindestabstandsgebot in Ziffer 2 der Allgemeinverfügung der Antragsgegnerin vom 22. März 2020 zur Eindämmung des Coronavirus in Hamburg durch vorübergehende Kontaktbeschränkungen (nachfolgend: „AV 22“) begehrt, wird abgelehnt. Bereits die Zulässigkeit des Antrags begegnet erheblichen Bedenken (hierzu unter 1.), jedenfalls hat dieser aber in der Sache keinen Erfolg (hierzu unter 2.).

1. Es ist bereits zweifelhaft, ob der Antrag überhaupt zulässig ist.

Zwar ist der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO statthaft, weil die angegriffene Regelung in Ziffer 2 der Allgemeinverfügung gemäß § 28 Abs. 1 und 3, § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar ist.

Auch dürfte der Antragsteller antragsbefugt sein (§ 42 Abs. 2 Alt. 1 VwGO analog). Er hat (noch) hinreichend substantiiert Tatsachen dargelegt, aus denen sich die Möglichkeit ergibt, dass er durch die angegriffene Regelung zumindest in seiner allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) verletzt sein könnte: Nach seinem Vortrag hält sich der Antragsteller, der Rechtsreferendar in Hamburg ist, zwar derzeit nicht in Hamburg auf; vielmehr hat er sich seit dem [...] in Selbstisolation in [...] befunden, nachdem er sich zuvor für einen Teil seines Vorbereitungsdienstes in der am [...] vom Robert Koch Institut zum internationalen COVID-19-Risikogebiet erklärten [...] Region [...] aufgehalten hatte. Er trägt jedoch substantiiert, glaubhaft und mit dem Angebot der Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung vor, noch in der laufenden Woche nach Hamburg zurückzukehren und in seine hiesige Wohngemeinschaft einzuziehen, um sich unter Inanspruchnahme des in Hamburg stattfindenden Aktenvortragskurses auf seine für den [...] April 2020 terminierte Examensprüfung vorzubereiten. Damit hat er nach Auffassung der Kammer genügend dargetan, dass er sich noch während des Geltungszeitraums der Allgemeinverfügung in deren räumlichen Geltungsbereich begeben wird.

Zweifel bestehen allerdings am Rechtsschutzbedürfnis des Antragstellers, weil es diesem nach dem Inhalt der Antragschrift offenbar nicht um die Durchsetzung seiner Rechte geht. Vielmehr tritt er als Sachwalter von Rechtsstaatlichkeit und Bürgerrechten in „sozialpolitisch schwierigen Zeiten“ auf. Hierfür sprechen exemplarisch seine abschließenden Ausführungen, wir befänden uns „möglicherweise am Anfang eines weiten Weges an eingreifenden Schutzmaßnahmen, auf dem jede Abweichung zu einer Erosion von Bürgerrechten und einem Vertrauensverlust in die Staatsgewalt führen“ könne, einerseits, verbunden mit dem vollständigen Fehlen von Vortrag zu (konkret befürchteten) eigenen Beeinträchtigungen andererseits. Vielmehr wird aus den Ausführungen des Antragstellers deutlich, dass er sich bei einem Erfolg des Eilantrages faktisch keine Besserstellung verspricht und im Übrigen auch überhaupt nicht beabsichtigt, den angeordneten Mindestabstand von 1,5 m an öffentlichen Orten nicht einzuhalten; so greift er das Mindestabstandsgebot auch primär hinsichtlich der von der Antragsgegnerin gewählten Rechtsform der Allgemeinverfügung an und trägt vor, auch bei einem positiv beschiedenen Antrag würde der Schutzeffekt zur Vermei-

dung einer Übertragung des Coronavirus jedenfalls bestehen bleiben, da sich der Suspenseffekt wohl nur inter partes einstellen würde und daher für sein gesamtes Umfeld und alle anderen Personen, auf die er im öffentlichen Raum potenziell treffen könnte, weiterhin das Abstandsgebot gelten würde. Letztlich kann allerdings offenbleiben, ob angesichts dieser Motivationslage des Antragstellers schon sein allgemeines Rechtsschutzbedürfnis für die Inanspruchnahme gerichtlichen Eilrechtsschutzes zu verneinen sein könnte, was grundsätzlich nur in besonderen Ausnahmefällen anzunehmen ist.

2. Denn jedenfalls hat der Antrag in der Sache keinen Erfolg.

Im einstweiligen Rechtsschutzverfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO nimmt das Gericht eine eigene Abwägung der widerstreitenden Vollzugs- und Aussetzungsinteressen der Beteiligten vor. Dem Charakter des Eilverfahrens nach § 80 Abs. 5 VwGO entsprechend kann das Gericht seine vorläufige Entscheidung im Regelfall nur auf der Grundlage einer summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage als wesentliches Element der Interessensabwägung für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des angeordneten Sofortvollzugs treffen. Kann keine Abschätzung über die Erfolgsaussichten des Rechtsmittels in der Hauptsache getroffen werden, sind allein die einander gegenüberstehenden Interessen zu gewichten (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 8.1.2020, 2 Bs 183/19, juris, Rn. 39).

Ob der Widerspruch des Antragstellers vom 30. März 2020 Erfolg haben wird, kann derzeit nicht hinreichend verlässlich beurteilt werden (hierzu unter a.). Die deshalb zu treffende Abwägung zwischen seinem privaten Interesse an einer Aussetzung der Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung mit den öffentlichen Interessen an deren sofortigen Vollzug fällt zu Lasten des Antragstellers aus (hierzu unter b.).

a. Bei summarischer Prüfung sind die Erfolgsaussichten des Widerspruchs des Antragstellers vom 30. März 2020 als offen anzusehen. Mit dem Widerspruch wendet sich der Antragsteller allein gegen das in Ziffer 2 der Allgemeinverfügung vom 22. März 2020 geregelte Mindestabstandsgebot; nur hilfsweise, nämlich für den (tatsächlich nicht gegebenen) Fall, dass das Mindestabstandsgebot nicht isoliert von den anderen in der Verfügung getroffenen Anordnungen wie Kontaktverbot, Ansammlungsverbot oder Gaststättenverbot angegriffen werden könnte, hat der Antragsteller den Widerspruch gegen die gesamte Allgemeinverfügung gerichtet. Das in Form einer Allgemeinverfügung ergangene Mindestabstandsgebot ist indes zumindest nicht offensichtlich rechtswidrig.

aa. Seine Rechtsgrundlage findet das angegriffene Mindestabstandsgebot in § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG. Dass dessen Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen, ist weder ernstlich zweifelhaft noch vom Antragsteller bestritten worden.

bb. Zweifelhaft mag zwar sein, ob das streitgegenständliche Mindestabstandsgebot in der Rechtsform einer Allgemeinverfügung im Sinne des § 35 Satz 2 HmbVwVfG erlassen werden konnte.

Das VG München hat dies für die entsprechende Regelung in der Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 20. März 2020 mit beachtlichen Argumenten verneint: Der angesichts der fließenden Übergänge zwischen abstrakt-genereller und konkret-individueller Regelung bestehende Übergangs- bzw. Grenzbereich, innerhalb dessen es dem Hoheitsträger grundsätzlich freistehe, entweder die Form der Normsetzung oder der Einzelfallentscheidung zu wählen, sei im Falle des Mindestabstandsgebotes verlassen, weil dieses sich an keinen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbar Personenkreis, sondern u.a. auch an alle Personen richte, die sich nur zeitweise oder auch erst nach Erlass der Verfügung in Bayern aufhielten (vgl. VG München, Beschl. v. 24.3.2020, M 26 S 20.1252, n.v., Rn. 22).

Zwingend ist diese Einschätzung jedoch keineswegs. Dies gilt insbesondere angesichts der Anlassbezogenheit der streitgegenständlichen Allgemeinverfügung (der Bekämpfung der akuten COVID-19-Epidemie aufgrund der aktuellen Gefahrenprognosen; vgl. dazu die von der Antragsgegnerin zitierte Entscheidung des VG Dresden, Beschl. v. 27.3.2020, 6 L 220/20) und der engen zeitlichen Befristung der Allgemeinverfügung auf einen Geltungszeitraum von zwei Wochen. Ebenso wird in der Rechtsprechung offenbar angesichts des Gefährdungsgrades der aktuellen Corona-Epidemie ein flexibler Maßstab auch hinsichtlich der Zulässigkeit der gewählten Rechtsform vertreten (vgl. VG Freiburg (Breisgau), Beschl. v. 25.3.2020, 4 K 1246/20, juris, Rn. 18 f., zur Regelung eines allgemeinen Betretungsverbot für öffentliche Orte nebst Mindestabstandsgebot durch Allgemeinverfügung); insofern kommt zumindest in Betracht, den auch vom VG München gesehenen Grenzbereich im vorliegenden Fall eher weit zu ziehen. Obergerichtliche oder gar höchstrichterliche Rechtsprechung zu der aufgeworfenen Frage nach einer Zulässigkeit des Erlasses eines Mindestabstandsgebotes wie des streitgegenständlichen in Form einer Allgemeinverfügung ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht bekannt. Nach alledem ist der Erfolg des Widerspruchs bei der nur möglichen summarischen Prüfung nicht offensichtlich.

cc. Das angegriffene Mindestabstandsgebot ist auch nicht aus anderen Gründen offensichtlich rechtswidrig.

Insbesondere dürfte die Regelung in Ziffer 2 AV 22, wonach Personen an öffentlichen Orten – abgesehen von den in dieser und den folgenden Ziffern geregelten Ausnahmen – grundsätzlich einen Mindestabstand von 1,5 m zueinander einhalten müssen, hinreichend bestimmt sein. Die von dem Antragsteller bemühten Beispiele für eine mögliche Unbestimmtheit der Begriffe „Person“ und „öffentliche Orte“ erscheinen der Kammer teils sehr weit hergeholt: Dass es sich etwa bei einem Auto, in dem Mitfahrer befördert werden, oder bei der eigenen Wohnung, in der Gäste empfangen werden könnten, um „öffentliche Orte“ handeln könnte, liegt fern; dass Wohnungen gerade keine öffentlichen Orte im Sinne der streitgegenständlichen Allgemeinverfügung sind, ergibt sich im Übrigen ausdrücklich aus Ziffer 15 AV 22, in der das Verbot von Feierlichkeiten „in Wohnungen oder anderen nicht-öffentlichen Orten“ speziell geregelt ist. Nicht ernsthaft zweifelhaft sein dürfte im Übrigen nach allgemeinem Sprachgebrauch, im Lichte der gesamten Rechtsordnung und mit Blick auf den Zweck der Allgemeinverfügung auch, dass auch Babys und Kleinkinder „Personen“ sind, von denen ein Mindestabstand von 1,5 m an öffentlichen Orten einzuhalten ist, unabhängig davon, ob sie ihrerseits kognitiv in der Lage sind, die entsprechende Verhaltensanweisung selbst zu erfassen und eigenständig zu befolgen – wobei dies bei Kleinkindern ab einem gewissen Alter allerdings bei altersgerechter Vermittlung durchaus anzunehmen ist und sich im Übrigen weder Babys noch Kleinkinder eigenständig und unbeaufsichtigt an öffentlichen Orten bewegen dürften. Im Übrigen genügt es auch für die hinreichende Bestimmtheit von Verwaltungsakten gemäß § 37 Abs. 1 HmbVwVfG, dass ihr Inhalt gegebenenfalls hinreichend sicher durch Auslegung ermittelt werden kann.

Eine Unverhältnismäßigkeit des angegriffenen Mindestabstandsgebotes macht der Antragsteller nicht geltend. Sie ist bei summarischer Prüfung auch – jedenfalls unter Berücksichtigung der aktuellen Gefährdungslage, der in der AV 22 vorgesehenen Ausnahmen und des begrenzten Geltungszeitraums – nicht ersichtlich.

b. Im Rahmen der weiteren Interessenabwägung im Sinne einer Folgenabwägung stehen dem Schutz der Gesundheit der gesamten Bevölkerung als überragend wichtigem Gemeinschaftsgut keine vorrangigen Interessen des Antragstellers gegenüber. Vielmehr hat der Antragsteller die Einschränkungen durch das Mindestabstandsgebot, die an Art. 2 Abs. 1 GG und Art. 3 Abs. 1 GG zu messen sind, bis zum Ende des Gültigkeitszeitraums der angegriffenen Allgemeinverfügung mit Ablauf des 5. April 2020 hinzunehmen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Antragsgegnerin mit ihrer Allgemeinverfügung ihrer grundrechtlichen Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG nachkommt. Nach den Einschätzungen des Robert Koch Instituts handelt sich bei der COVID-19-Pandemie weltweit und in Deutschland um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Bei einem Teil der Fälle sind die Krankheitsverläufe schwer, auch tödliche Krankheitsverläufe kommen vor. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird nach der aktuellen Risikobewertung vom 26. März 2020 insgesamt als hoch eingeschätzt, für Risikogruppen als sehr hoch. Die Belastung des Gesundheitswesens hänge maßgeblich von der regionalen Verbreitung der Infektion, den vorhandenen Kapazitäten und den eingeleiteten Gegenmaßnahmen, wie u.a. sozialer Distanzierung, ab. Mit massiven Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes werde das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Diese Anstrengungen sollten durch gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie u.a. die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich ergänzt werden. Dadurch solle die Zahl der gleichzeitig Erkrankten so gering wie möglich gehalten und Zeit gewonnen werden, um weitere Vorbereitungen zu treffen, wie Schutzmaßnahmen für besonders gefährdete Gruppen, Behandlungskapazitäten in Kliniken zu erhöhen, Belastungsspitzen im Gesundheitssystem zu vermeiden und die Entwicklung antiviraler Medikamente und von Impfstoffen zu ermöglichen (vgl. zum Ganzen Robert Koch Institut, online: [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikobewertung.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html), abgerufen am 1. April 2020). Das angegriffene Mindestabstandsgebot dient der vom Robert Koch Institut (und Anderen) empfohlenen sozialen Distanzierung, um eine Überlastung des Gesundheitssystems mit absehbar tödlichen Folgen für Erkrankte zu verhindern.

Im Vergleich zu dem dargelegten öffentlichen Interesse an einer Eindämmung der COVID-19-Epidemie und der Aufrechterhaltung eines funktionsfähigen Gesundheitssystems würde ein etwaiges überwiegendes privates Interesse des Antragstellers im Rahmen der Güterabwägung voraussetzen, dass im Einzelfall Umstände vorliegen, die so gewichtig sind, dass entgegen der gesetzgeberischen Anordnung in §§ 28 Abs. 1 und 3, 16 Abs. 8 IfSG eine vorläufige Aussetzung der Vollziehung angezeigt ist. Ein solches überwiegendes Interesse daran, dass das Mindestabstandsgebot für ihn für die Dauer des Hauptsacheverfahrens und damit faktisch bis zum Ablauf der angegriffenen Allgemeinverfügung ausgesetzt wird, hat der Antragsteller nicht ansatzweise vorgetragen und liegt auch sonst nicht vor:

Zum Zeitpunkt der Antragstellung befand der Antragsteller sich noch nicht einmal im räumlichen Geltungsbereich der angegriffenen Allgemeinverfügung; ob er sich zum Entscheidungszeitpunkt wieder in Hamburg aufhält, ist der Kammer unbekannt. Er hat zwar (glaubhaft) vorgetragen, noch in dieser Woche und damit jedenfalls vor dem Ende des Geltungszeitraums der Allgemeinverfügung nach Hamburg zurückkehren zu wollen, weiter konkretisiert hat er dies jedoch nicht. Es ist mithin völlig offen, ob der Antragsteller sich überhaupt für einen Zeitraum von mehr als wenigen Stunden oder einem halben Tag im Geltungsbereich des angegriffenen Mindestabstandsgebotes aufhalten wird; maximal könnte er diesem im Entscheidungszeitpunkt noch für gut vier Tage unterfallen.

Sodann hat der Antragsteller auch keine Tatsachen vorgetragen, aus denen sich ergeben würde, dass er in diesem Zeitraum durch das Mindestabstandsgebot an öffentlichen Orten in erheblicher Weise beeinträchtigt wäre; im Gegenteil: Der Antragsteller kehrt nach eigenen Angaben nach Hamburg zurück, um sich auf seine mündliche Examensprüfung am [...] April 2020 vorzubereiten; es handelt sich um eine Tätigkeit, die in sehr geringem Maße mit einem Aufenthalt an öffentlichen Orten verbunden ist. Nachdem öffentliche Orte, die zu anderen Zeiten zur Examensvorbereitung genutzt werden könnten, derzeit, wie etwa die Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg, wegen der COVID 19-Epidemie ohnehin geschlossen sind, kommen wohl im wesentlichen Fahrten zum Aktenvortragskurs in Betracht.

Der Antragsteller selbst hat auch keine konkrete Beeinträchtigung durch das Mindestabstandsgebot geltend gemacht. Vielmehr trägt er selbst vor, er unterstütze alle Bestrebungen zur Verlangsamung der Ausbreitung des Coronavirus uneingeschränkt und halte in jedem Fall alle notwendigen und überobligatorischen Sicherheitsvorkehrungen ein. Er geht auch nicht davon aus, durch eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs tatsächlich relevante Vorteile zu haben, sondern vertritt selbst die Auffassung, die Folge eines positiv beschiedenen Antrags auf einstweiligen Rechtsschutz würde sich im vorliegenden Fall als „kaum relevant“ darstellen, weil sich der Suspensiveffekt bei personalen Allgemeinverfügungen nach vorherrschender Ansicht nur inter partes einstelle, das Mindestabstandsgebot daher während des laufenden Widerspruchsverfahrens zwar für ihn selbst keine Wirkung entfalten, wohl aber sein gesamtes Umfeld und alle Personen treffen könnte, auf die er im öffentlichen Raum potenziell treffen könne; der Schutzeffekt zur Vermeidung einer Übertragung des Coronavirus würde damit jedenfalls bestehen bleiben.

Nach alledem bleibt fraglich, welches konkrete Interesse der Antragsteller durch den vorliegenden Eilantrag eigentlich geschützt sehen möchte. Sofern er geltend macht, es sei unerlässlich, den gebotenen Rahmen der Rechtsstaatlichkeit genau zu beachten und wir



befänden uns „möglicherweise am Anfang eines weiten Weges an eingreifenden Schutzmaßnahmen, auf dem jede Abweichung zu einer Erosion von Bürgerrechten und einem Vertrauensverlust in die Staatsgewalt führen könne“, ist darauf hinzuweisen, dass Gegenstand des vorliegenden Eilverfahrens allein das mit dem Widerspruch des Antragstellers vom 30. März 2020 angegriffene und in seiner Geltung bis zum 5. April 2020 befristete Mindestabstandsgebot in Ziffer 2 AV 22 ist und es nicht um andere, weitere oder gar potentielle zukünftige Schutzmaßnahmen geht. Das angegriffene Mindestabstandsgebot ist als solches aber jedenfalls nicht evident rechtswidrig (s.o.).

## II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 53 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 52 Abs. 2 GKG. In Anlehnung an die Empfehlung gemäß Nr. 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung der am 31. Mai /1. Juni 2012 und am 18. Juli 2013 beschlossenen Änderungen wird von einer Reduzierung des Streitwerts im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes hier wegen der faktischen Vorwegnahme der Hauptsache abgesehen (vgl. auch VG Freiburg (Breisgau), Beschl. v. 25.3.2020, 4 K 1246/20, juris, Rn. 22, m.w.N.).